

Erscheint außer Sonntags  
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-  
gehende Anzeigen kommen in der  
Regel u. wenn irgend möglich in der  
nächsten Nr. zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaktion — Anzeigen aber  
an die Expedition beizubringen  
zu senden.

N° 16.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Leipzig, Mittwoch den 21. Januar.

1885.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Nummer 3 des Schlus-  
protokolls zu der deutsch-italienischen Litterarkonvention  
vom 20. Juni 1884.

Nach Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September  
1882, betreffend die Urheberrechte an Geisteswerken, bezw.  
nach Artikel 2, 3 und 14 des zugehörigen Reglements vom  
gleichen Datum, können in Italien die Urheber von Werken,  
welche für öffentliche Darstellung berechnet sind, von choreo-  
graphischen Erzeugnissen und von musikalischen Kompositionen,  
bezw. deren Rechtsnachfolger — abgesehen von dem Schutz gegen  
stattgehabte unerlaubte Aufführung — durch Abgabe einer be-  
sonderen Erklärung einen polizeilichen Präventivschutz gegen eine  
beabsichtigte unerlaubte Aufführung ihrer Werke dahin erwirken,  
dass die zuständigen Präfekturen die Erlaubnis zu jeder Darstellung  
oder Aufführung versagen, für welche nicht eine schriftliche, in ge-  
höriger Weise beglaubigte Einwilligung des Urhebers oder seiner  
Rechtsnachfolger beigebracht wird.

Nach Nummer 3 Absatz 2 des Schlusprotokolls zu der  
deutsch-italienischen Litterarkonvention vom 20. Juni 1884 soll  
die Wohlthat dieser Bestimmungen auch den deutschen Urhebern  
und deren Rechtsnachfolgern in Italien zukommen, unter der  
Bedingung, dass sie die Formalitäten, welche in den im Eingange  
erwähnten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften er-  
fordert werden, erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Ge-  
bühren entrichten.

Um den deutschen Interessenten die Erfüllung dieser Be-  
dingung zu erleichtern, haben die beiden Regierungen sich in  
Gemäßheit des in Nummer 3 Absatz 3 des gedachten Schlus-  
protokolls gemachten Vorbehalts über folgende Ausführungs-Vor-  
schriften verständigt:

1) Die deutschen Urheber oder deren Rechtsnachfolger haben  
bezüglich eines jeden Werkes, für welches sie den erwähnten  
Präventivschutz erlangen wollen, eine Erklärung nach dem nebst  
einer deutschen Übersetzung anliegenden Formular abzugeben.

Die Erklärungen sind in zwei, nur in italienischer, oder in  
italienischer und deutscher Sprache abgefassten Exemplaren entweder  
bei einem der Königlich italienischen Konsulate in Deutschland ein-  
zureichen, oder — mittels eingeschriebenen Briefes — direkt an  
das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau, Industrie und  
Handel zu Rom („Al Ministero di Agricoltura, Industria e  
Commercio — Roma“) einzusenden.

2) Für jedes Werk ist bei Abgabe der Erklärung eine Gebühr  
von 10 Lire zu entrichten.

Diese Gebühr ist bei dem Konsulat, welchem die Erklärung  
überreicht wird, einzuzahlen, oder, falls die Erklärung dem

Ministerium direkt übersandt wird, durch die Post an das letztere  
einzusenden.

3) Vor dem 23. November 1884, dem Tage des Inkraft-  
tretens der Litterarkonvention, erschienene Werke eines und des-  
selben Urhebers oder Herausgebers können in einer Erklärung zu-  
sammengefasst werden.

In diesem Falle beträgt die Gebühr, auch wenn mehr als drei  
Werke angemeldet werden, nicht mehr als 30 Lire.

4) Das Königlich italienische Ministerium für Ackerbau,  
Industrie und Handel lässt dem Antragsteller auf demselben  
Wege, auf welchem die Erklärung eingereicht worden ist, eine  
Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Werkes zugehen,  
unter Bezeichnung der Nummer des offiziellen Blattes, in welcher  
die Erklärung zur Kenntnis der Präfekturen des Königreichs  
Italien gebracht worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Voetticher.

### Formular.

Convenzione letteraria ed artistica  
del 20 giugno 1884 fra il Regno d'Italia e l'Impero di Germania,  
entrata in vigore il 23 novembre del detto anno.

Al Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio del  
Regno d'Italia.

(1) . . . . . di (2) . . . . . , in relazione all' articolo 14 del  
testo unico delle leggi italiane sui diritti spettanti agli autori  
delle opere d'ingegno ed all'articolo (3) . . . . . del regolamento  
relativo, valendosi della facoltà che gli è riservata dal paragrafo  
3 del protocollo di chiusura annesso alla convenzione letteraria  
ed artistica italo-germanica del 20 giugno 1884, chiede che sia  
proibito a chiunque non presenti e non rilasci alla prefettura la  
prova scritta del di lui consenso, di rappresentare o eseguire le (4)

All' uopo deposita lire (5) . . . . . ammontare della tassa  
richiesta dalle disposizioni del regolamento suddetto.

(6) . . . . .

(7) . . . . .

(1) Nome, cognome e qualità della persona nell'interesse  
della quale è eseguita la domanda.

(2) Domicilio della persona anzidetta.